



Pet 4-19-07-40324-036178

93192 Wald

Unterhaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Anspruch auf Ehegattenunterhalt im Falle einer neuen verfestigten Lebensgemeinschaft der oder des Unterhaltsberechtigten nicht entfallen dürfe, wenn die gemeinsamen Einkünfte der beiden neuen Lebenspartner eine Untergrenze nicht überschritten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es zu Einkünften auf Sozialhilfeniveau führe, wenn der Unterhaltsanspruch auch entfalle, wenn nur geringe Mittel zur Verfügung stünden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 24 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass nach



den §§ 1570 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein geschiedener Ehegatte von dem anderen unter bestimmten Voraussetzungen Unterhalt verlangen kann. Die Verpflichtung zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt ist Ausdruck des Gebots nachehelicher Solidarität. Allerdings handelt es sich bei dieser Fortwirkung der ehelichen Solidarität über den Zeitpunkt der Scheidung hinaus rein rechtlich um einen Ausnahmefall. Grundsätzlich gilt, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung selbst für seinen Unterhalt zu sorgen hat, § 1569 BGB. Nur unter den in den §§ 1570 bis 1575 BGB geregelten besonderen Voraussetzungen ist nachehelicher Unterhalt geschuldet.

Unter den Voraussetzungen des § 1579 BGB kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte seinen Anspruch auf Ehegattenunterhalt ganz oder in Teilen verwirken. Diese Regelung gilt nicht nur für Geschiedenenunterhalt, sondern gemäß § 1361 Absatz 3 BGB auch für den Trennungsunterhalt. Nach dieser Vorschrift ist ein Unterhaltsanspruch zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre. Dies wird beispielsweise angenommen, wenn der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt (§ 1579 Nummer 2 BGB). Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass vom Berechtigten nacheheliche Solidarität nicht gefordert werden kann, wenn er sie selbst vermissen lässt (Gegenseitigkeitsprinzip). Durch die Aufnahme einer neuen Partnerschaft löst sich der Bedürftige aus der ehelichen Solidarität und gibt zu erkennen, dass er sie nicht mehr benötigt.

Von dem Vorliegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft ist auszugehen im Fall des Zusammenlebens in einer sogenannten Unterhaltsgemeinschaft sowie im Fall einer eheähnlichen Gemeinschaft. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt vor, wenn der Berechtigte zu einem neuen Partner ein auf Dauer angelegtes Verhältnis aufnimmt und das nichteheliche Zusammenleben gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist. Da auf das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit abgestellt wird, verlangt die eheähnliche



Gemeinschaft als Indiz eine längere Dauer des Zusammenlebens. Als Mindestdauer werden von der Rechtsprechung zwei bis drei Jahre angesetzt.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen noch nicht ausreicht, um einen Unterhaltsanspruch zu versagen. Weiter ist erforderlich, dass der ungekürzte Unterhaltsanspruch bei Bejahung eines Härtegrundes wie der verfestigten Lebensgemeinschaft aufgrund einer umfassenden Billigkeitsabwägung aller Umstände des Einzelfalls grob unbillig ist. Im Rahmen der Billigkeitsabwägung ist es im Einzelfall möglich, auf Seiten des Berechtigten dessen wirtschaftliche Verhältnisse und die Auswirkungen einer Unterhaltsherabsetzung auf seine Lebensverhältnisse, aber auch seine persönlichen Verhältnisse wie Alter, Gesundheitszustand, schicksalsbedingte Lebenssituation usw. einzubeziehen. Ein stets wichtiger Umstand ist dabei schließlich auch die Ehedauer. Je länger eine Ehe dauert, umso mehr kann die wirtschaftliche Abhängigkeit des bedürftigen Ehegatten wachsen, wenn er die Familienarbeit übernommen hat. Im Einzelfall kann deshalb nicht ein Wegfall, sondern nur eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs oder eine zeitliche Begrenzung angemessen sein. Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass das bestehende Unterhaltsrecht den Gerichten eine angemessene Berücksichtigung der schützenswerten Interessen sowohl der Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltpflichtigen ermöglicht.

Der Ausschuss sieht vor dem Dargestellten keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.